

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

02.01.2020

An die Vorsitzende Richterin der 35. Kammer
des Sozialgerichts München Frau Brunner
Richelstraße 11
80634 München

Az.: S 35 KR 1844/19

Ihr Schreiben vom 04.12.2019 förmlich zugestellt am 07.12.2019

Sehr geehrte Frau Brunner,

1) Sie haben mir das Schreiben förmlich zustellen lassen und um Stellungnahme bis zum 09.01.2020 gebeten. Falls Sie beabsichtigten, damit einen durch mich, den Kläger, unbedingt einzuhaltenden Termin zu setzen und eine Frist zur Bearbeitung (siehe Junktim unter Pkt. 3) durch ihn festzulegen, mache ich Sie auf Folgendes aufmerksam.

§ 66 SGG

„(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.“

Wenn Sie also dem Kläger eine Frist setzen wollen, um auf Ihre Ankündigung der Absicht zur Entscheidung per Gerichtsbescheid fristgerecht zu reagieren, dann müssen Sie sich schon darum bemühen mit ihm selbst zu kommunizieren. Ihre Unterhaltung mit seinem Briefkasten bzw. das Einwerfen-Lassen einer „Förmlichen Zustellung“ in diesen setzt keine gesetzeskonforme Frist in Gang.

2) Sie nehmen Bezug auf die Verwaltungsakte der Beklagten und zitieren daraus ein Schreiben des Klägers. Sie fragen nach dem Status einer Verfassungsbeschwerde. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie diese Verfassungsbeschwerde nichts angeht. Sie haben als Richterin unabhängig und nur nach Recht und Gesetz zu urteilen (Artikel 97 Abs. 1 *„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“*; Artikel 20 Abs. 3 GG). Ihre Einschätzung „dessen [Verfahren der Verfassungsbeschwerde] Ergebnis (könnte) den Ausgang dieses Verfahrens beeinflussen“ beruht also auf Ihrer verfassungswidrigen Bewertung der Situation. Selbstverständlich werde ich dieser Ihrer Empfehlung keinesfalls folgen.

3) Sie schaffen ein Junktim zwischen meiner Ablehnung zu Ihrem Vorschlag „Ruhe des Verfahrens“ und Ihrer Ankündigung einer daraus folgenden Entscheidung „mittels Gerichtsbescheid“.

Die ZPO besagt in § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren:

„(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.

(2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.[...]“

Wenn Sie sich mit Ihrer Aufgabe beschäftigt und die Prozessakte gelesen hätten, um daraus noch zu erledigende Punkte für eine nach Recht und Gesetz erfolgende gerichtliche Entscheidung abzuleiten, anstatt in irgendwelchen „Verwaltungsakten der Beklagten“ herum zu blättern, dann wäre Ihnen zwangsläufig Kap. 2.9 meiner Klagebegründung vom 11.07.2019 (Seite 15 der Klageschrift) aufgefallen, in welcher ich unmissverständlich mitgeteilt habe, dass ich eine mündliche Verhandlung

fordere (öffentlich nach zu lesen auf der Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_27300]).

Sie erwähnen im 1. Satz Ihrer Mitteilung mein Schreiben vom 23.03.2019, meine Klage dagegen trägt das Datum 11.07.2019. Ich kann mich des Eindrucks Ihrer Parteilichkeit nicht erwehren und sehe die richterliche Unabhängigkeit und Neutralität in Gefahr. Sie lenken ab! Ich rufe Ihnen vorsorglich meinen Klagegrund ins Gedächtnis der da lautet:

Klage wegen „bewußt unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verarbeitet Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

Da Sie sich auf Akten der Beklagten berufen, die Sie entweder in die Prozessakten einfügen können, allerdings nicht ohne mich dann über deren Inhalt vollständig in Kenntnis zu setzen, oder deren Inhalt Sie mir nicht mitteilen wollen, die dann aber im aktuellen Verfahren von keiner Seite verwendet werden dürfen, stelle ich hiermit **Antrag auf umgehende Gewährung auf Einsicht in die Prozessakten inklusive der von Ihnen verwendeten „Verwaltungsakte der Beklagten“.**

4) Nach Auffassung des Gerichts vom Juli 2019 war zur Aufklärung des Sachverhalts die Beiziehung von Unterlagen der R+V Versicherung nötig, zu der Sie meine Einwilligung (Entbindung von der Schweigepflicht) forderten und mit Schreiben vom 07.08.2019 bekamen. Mein Schreiben vom 07.08.2019 an das SG enthielt neben zusätzlichen Tatsachenfeststellungen auch den Beweis Antrag Nr. 2 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_27302]). Für die Erforschung des Sachverhalts nach § 103 SGG stand Ihnen bis heute ausreichend Zeit zur Verfügung. Oder liege ich mit meiner Vermutung richtig, dass Sie gar nichts getan haben? Wie sonst kämen Sie im zweiten Absatz Ihres o.g. Schreibens ohne nähere Erläuterung zu der Aussage **„zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer anderen Einschätzung der Sach- und Rechtslage führen könnten als im vorausgegangenen Instanzenzug [...]“**?

Ich allerdings habe was getan. Lesen Sie mein Schreiben vom 21.08.2019 an die Vorstände der R+V Versicherung (ebd. Referenznr. [IG_K-KV_2725]). Die Vorstände der R+V Versicherung konnten natürlich nichts zu ihrer Verteidigung vorbringen, vielmehr ist deren Antwortschreiben vom 28.08.2019 (ebd. Referenznr. [IG_K-KV_2726]) als Schuldeingeständnis zu werten. Mein erneutes Schreiben vom 04.10.2019 (ebd. Referenznr. [IG_K-KV_2727]) mit der Zusammenfassung der Straftaten blieb ohne Reaktion. Keiner der Vorstände widersprach den Tatsachen – die Richtigkeit meiner Aussagen sind als zugestanden anzusehen (i.S. d. § 138 ZPO).

Wie Sie meiner Klageschrift ebenfalls unter Kap. 2.6 hätten entnehmen können (ebd. Referenznr. [IG_K-SG_27300]) bzw. deren Anlage K09 (ebd. Referenznr. [IG_K-KK_2737]) habe ich ebenfalls den Vorständen und Mitgliedern des Widerspruchsausschusses der Beklagten Betrug in besonders schwerem Fall nach § 263 StGB bescheinigt. Auch hier hatten die von der Tatfeststellung Betroffenen keine Argumente zu entgegnen (ebd. Referenznr. [IG_K-KK_2738], [IG_K-KK_2739]) woraus nach § 138 ZPO die Richtigkeit meiner Feststellungen zugestanden wurde.

5) Nochmals zu Ihrer Einschätzung **„zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer anderen Einschätzung der Sach- und Rechtslage führen könnten als im vorausgegangenen Instanzenzug [...] bei unverändert zugrundeliegendem Sachverhalt“**. Bzgl. der Rechtslage und des zugrunde liegenden Sachverhalts haben Sie völlig recht; es gibt nach wie vor keine gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus privaten Kapitallebensversicherungen. **Bzgl. der Einschätzung der aktuellen Sachlage irren Sie sich ganz entscheidend.**

Auf der Homepage der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte ist ein Teil der bekannten Sachverhalte beschrieben. Die Startseite (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) umfasst im Wesentlichen Zusammenfassungen aus sehr detaillierten Dokumenten, welche unter <https://www.ig->

gmg-geschaedigte.de/Schluesse/ abgelegt sind. Aus diesen Dokumenten wiederum wird auf die beweisenden Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> verwiesen. Unter den Reitern „Beweise (O)“ und „Beweise (K)“ befinden sich tabellarische Übersichten aller darunter abgelegten Dokumente mit sprechender Beschreibung ihrer Inhalte. Es gibt keine Behauptungen in den Übersichtsdokumenten, die nicht durch entsprechende Beweisdokumente unter „Beweise (O)“ oder „Beweise (K)“ gerichtsfest bewiesen sind.

U.a. enthält dies auch die Beweise dafür, dass die auf der sogenannten „höchstrichterlicher Rechtsprechung“ des Bundesozialgerichts beruhende „Rechtsprechung“ aller deutschen Sozialgerichte bzgl. der Verbeitragung von Sparerlösen aus privaten Kapitallebensversicherungen, nichts weiter ist als **in Deutschland verbotenes Richterrecht** und die **Bezugnahme auf ein seit 2006 durch das BSG geschaffenes selbstreferenzielles Unrechtssystem basierend auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**.

Und damit Sie nicht meinen, das ginge Sie nichts weiter an, teile ich Ihnen hiermit unmissverständlich mit, dass ich meine **Klagebegründung hiermit offiziell erweitere um alle unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegte Dokumentation**.

Ich setze Sie schon heute davon in Kenntnis, dass ich in der mündlichen Verhandlung die nachfolgend beschriebene **Erklärung** verlesen und dessen wörtliche Protokollierung vom Gericht fordern werde. Sie können sich schon heute damit beschäftigen, wie Sie die unter Teil 3 im vorletzten Absatz der Erklärung **zwangsläufig auf Sie zukommende Frage** beantworten wollen.

6) Ihre nicht ernst zu nehmende Empfehlung der Zustimmung zum „Ruhens des aktuellen Verfahrens“ quittiere ich mit einer durchaus beachtenswerten Empfehlung an Sie: halten Sie sich an Recht und Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Mühlbauer

angefügt: „Erklärung des Klägers Rudolf Mühlbauer zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München am <tt.mm.jjjj>“

Erklärung des Klägers Rudolf Mühlbauer zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München

am xx.xx.xxxx um xx:xx Uhr
Aktenzeichen: S 35 KR 1844/19

Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben

Teil 1

Formeller B E W E I S A N T R A G Nr. 3

In dem Rechtsstreit **Rudolf Mühlbauer ./. DAK-Gesundheit, Hamburg** stellt der Kläger einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

Beweismittel: § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden
Beweisantritt: § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner
Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie in den Widerspruchsbescheiden vom 09.01.2019 (K02) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 (K04) sowie in allen zuvor ohne Rechtsgrundlage ergangenen Bescheide im vorausgegangenen Instanzenzug behauptet, und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kläger), durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen (07.01.1981, 03.08.1990, 24.03.1995; siehe Anlagen LV1, LV2, LV 3 im Schreiben 07.08.2019)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen

3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

Die Beklagte behauptet seit 2013 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verbeitragt auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse des Klägers monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht der Kläger seit 2013. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08.

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes des § 229 SGB V und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz des Klägers vom 31.01.2019, 23.03.2019, 11.05.2019, Stellungnahme des Klägers vom 08.07.2019 zu dem Schreiben der Beklagten vom 11.06.2019, Stellungnahme des Klägers vom 26.09.2019 zum Schreiben der Beklagten vom 10.09.2019).

Teil 2

Feststellung der Schlussfolgerungen aus diesem B E W E I S A N T R A G

Im einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1660/08) sind 3 Kriterien aufgestellt, **die alle drei erfüllt sein müssen**, damit eine Betriebsrente / ein Versorgungsbezug vorliegt.

Dies hat der Kläger in der Herleitung des Beweisantrages in der Klageschrift vom 11.07.2019 sowie mit Beweisantrag Nr. 2 mit Schreiben vom 07.08.2019 an das Sozialgericht München mitgeteilt. Die Richter der 35. Kammer hatten also Zeit genug für den Beweis durch die Beklagte Sorge zu tragen.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss** sie **folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

Zu 1:

- Die Novierung des Anstellungsvertrages muss im Zeitraum um die Abschlusstermine der Versicherungen (07.01.1981, 03.08.1990, 24.03.1995) erfolgt sein.
- Dem Anstellungsvertrag des Klägers ist kein Hinweis auf eine Versorgungszusage zu entnehmen.

D.h. die Bedingung 1 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.

Zu 2:

- Die Versicherungsscheine enthalten lediglich Hinweise und Vereinbarungen des Arbeitgebers mit Bedingungen über den Abschluss im Rahmen einer Sammelinkassovereinbarung
- Sowohl die Einschränkung auf die Dauer der Beschäftigung als auch der Vorbehalt auf die „nachhaltige Änderung der maßgebenden Verhältnisse“ in den Vereinbarungen über die Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz (bloße Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehaltes) sind exakt das Gegenteil einer Versorgungszusage.

D.h. die Bedingung 2 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.

Zu 3:

- Der Anstellungsvertrag und die Versicherungsscheine enthalten keinerlei Hinweis, dass der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers durch einen Gehaltsverzicht aufgestockt habe.

D.h. die Bedingung 3 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.

Es würde genügen, dass nur eine der mit logischem UND verknüpften Bedingungen nicht erfüllt ist, um festzustellen, dass keine Versorgungsbezüge/Betriebsrenten vorliegen. Es sind aber alle drei Bedingungen nicht erfüllt.

Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeirtragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen, erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betroffenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der DAK-Gesundheit per Tatsachenfeststellung den „**Betrug in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) vorgeworfen. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-KK_2737\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-KK_2737])).

Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder der DAK-Gesundheit; rechtlich verantwortlich sind aber auch die die DAK rechtlich vertretenden Justiziare und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der DAK-Gesundheit. Die hier anwesenden Vertreter der DAK zählen ebenfalls zu den rechtlich Verantwortlichen, denn sie sind ja mit Vollmacht ausgestattet. Sie sind überdies definitiv durch den Vorstand der DAK-Gesundheit informiert, sodass am Vorsatz keinerlei Zweifel bestehen kann.

Die Nichtreaktion der DAK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.

Teil 3

Schlussfolgerungen für jeden einzelnen Richter der 35. Kammer des Sozialgerichts München

Es gibt also **keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung durch die Beklagte.**

Dies gilt selbstverständlich auch für die hier anwesenden Richter der 35. Kammer des Sozialgerichts München.

Wenn Sie dennoch die Anträge des Klägers abweisen wollen, haben Sie ausschließlich nur die Möglichkeit sich auf die sogenannte „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ des 12. Senats des Bundessozialgerichts zu berufen.

Diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ ist aber in Wirklichkeit eine in Serie angewandte **höchstrichterliche Rechtsbeugung und höchstrichterlicher Verfassungsbruch** in einem selbstgeschaffenen Unrechtssystem aus in Deutschland verfassungsmäßig verbotenem Richterrecht. Begonnen wurde diese Serie mit den Beschlüssen des BSG **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** und, ganz wesentlich, der Entscheidung **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006**.

Wenn Sie von richterlicher Neutralität geleitet wären, dann wüssten Sie das alles längst.

Ich gebe zu bedenken, dass das BSG im sogenannten „Presseurteil“ **B 12 KR 2/16 R** und **B 12 KR 7/15** vom **10.10.2017** das Geständnis abgelegt hat nicht nach Recht und Gesetz zu urteilen und beabsichtigt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auch in Zukunft zu missachten.

Jeder Richter, jede Richterin, die sich auf diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des BSG in der eigenen Rechtsprechung beruft, begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Aus diesen Umständen heraus kann es für das hier versammelte Gericht **nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits** geben:

Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- I. Folgende Bescheide werden aufgehoben:
 - die Bescheide der Beklagten vom 09.01.2019 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.06.2019
 - alle zuvor ohne Rechtsgrundlage ergangenen Bescheide im vorausgegangenen Instanzenzug
- II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis zu erstatten.

Ich gebe weiter zu bedenken, dass „**Rechtsbeugung**“ nach § 339 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird (pro Fall wohl gemerkt) und dass dies nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist.

D.h. es geht hier und heute nicht um mich, den Kläger, es geht um Sie, die Richterinnen und Richter; und zwar **jeden einzelnen von Ihnen**. Sie müssen sich entscheiden

- **ob Sie ein (ggf. weiteres) Verbrechen auf Ihr Schuldkonto laden wollen**
- **oder ob Sie die Nase voll haben sich zur Mittäterschaft in diesem staatlich organisierten Betrug gezwungen zu sehen.**

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen:

- Sie wären nicht die ersten, die eine Zivilcourage entwickeln würden und diesen staatlich organisierten Betrug nicht mehr mitmachen.
- Es wurde bereits auf das sogenannte Presseurteil verwiesen, dessen wesentlicher Anstoß das Urteil **L 5 KR 35/14** vom **22.10.2015** vom **LSG Nordrhein-Westfalen** ist.
- Es gibt noch mehr solcher Urteile von SGs oder LSGs; sie sind zwar dünn gesät, aber es gibt sie. Sich vom **rechtskonformen Richterrecht** anderer inspirieren zu lassen, ist nicht verboten.
- Anregend dürfte auch das Urteil vom 22.01.2014 der 39. Kammer des **SG Dortmund (Az. S 39 KR 1585/13)** sein ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-SG_0001\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-SG_0001])):

Die Techniker Krankenkasse (TK) hatte auf die Kapitalauszahlung der Lebensversicherung i.H.v. 23400,- Euro einer bei der TK Versicherten aus Hagen Krankenversicherungsbeiträge erhoben. Zur Begründung führte die TK an, es handele sich um eine beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung, weil ein Bezug zum früheren Berufsleben der Klägerin gegeben sei.

Das „SG Dortmund hat den angefochtenen Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides in Anwendung des § 131 Abs. 5 SGG aufgehoben. Die beklagte TK habe unter **Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes** lediglich unterstellt, dass es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. **Es fehle an jeglicher Ermittlung** zum Berufsleben der Klägerin und zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.“ „Die Beklagte [ist] im Mindestmaß verpflichtet [...], den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenabreden zur Kenntnis zu nehmen.“ „Da die Klägerin ein Anrecht darauf habe, **dass ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführe**, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehme, erscheine es als sachdienlich, den Beitragsbescheid aufzuheben. Dies bedeute, dass die Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung zumindest einstweilen entfallen sei und entrichtete Beiträge der Klägerin zu erstatten seien.“

- Nach § 131 Abs. 5 Satz 5 „kann eine Entscheidung nach Satz 1 **nur binnen 6 Monaten** seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-SG_0001\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-SG_0001])):

Als Alternative kann [§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO](#) dienen:

- „(1) **Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.**
- (2) **Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.**

- (3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen**, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.“
- Im Übrigen gilt laut Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1243/88 Randnummer 15:
*„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen **einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten - den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).**“*

.....

Rudolf Mühlbauer

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

02.01.2020

persönlich abgegeben

An die Vorsitzende Richterin der 35. Kammer
des Sozialgerichts München Frau Brunner
Richelstraße 11
80634 München

persönlich abgegeben
2-fach / Seiten 1 bis 9

Sozialgericht München	
Eingel. 02. Jan. 2020	
Vollmacht	Umschlag
Besch./WB	Anlagen
Rechnung	
Az:	

Az.: S 35 KR 1844/19

Ihr Schreiben vom 04.12.2019 förmlich zugestellt am 07.12.2019

Sehr geehrte Frau Brunner,

1) Sie haben mir das Schreiben förmlich zustellen lassen und um Stellungnahme bis zum 09.01.2020 gebeten. Falls Sie beabsichtigten, damit einen durch mich, den Kläger, unbedingt einzuhaltenden Termin zu setzen und eine Frist zur Bearbeitung (siehe Junktim unter Pkt. 3) durch ihn festzulegen, mache ich Sie auf Folgendes aufmerksam.

§ 66 SGG

„(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.“

Wenn Sie also dem Kläger eine Frist setzen wollen, um auf Ihre Ankündigung der Absicht zur Entscheidung per Gerichtsbescheid fristgerecht zu reagieren, dann müssen Sie sich schon darum bemühen mit ihm selbst zu kommunizieren. Ihre Unterhaltung mit seinem Briefkasten bzw. das Einwerfen-Lassen einer „Förmlichen Zustellung“ in diesen setzt keine gesetzeskonforme Frist in Gang.

2) Sie nehmen Bezug auf die Verwaltungsakte der Beklagten und zitieren daraus ein Schreiben des Klägers. Sie fragen nach dem Status einer Verfassungsbeschwerde. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie diese Verfassungsbeschwerde nichts angeht. Sie haben als Richterin unabhängig und nur nach Recht und Gesetz zu urteilen (Artikel 97 Abs. 1 „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“, Artikel 20 Abs. 3 GG). Ihre Einschätzung „dessen [Verfahren der Verfassungsbeschwerde] Ergebnis (könnte) den Ausgang dieses Verfahrens beeinflussen“ beruht also auf Ihrer verfassungswidrigen Bewertung der Situation. Selbstverständlich werde ich dieser Ihrer Empfehlung keinesfalls folgen.

3) Sie schaffen ein Junktim zwischen meiner Ablehnung zu Ihrem Vorschlag „Ruhens des Verfahrens“ und Ihrer Ankündigung einer daraus folgenden Entscheidung „mittels Gerichtsbescheid“.

Die ZPO besagt in § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren:

„(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.

(2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.[...]"

Wenn Sie sich mit Ihrer Aufgabe beschäftigt und die Prozessakte gelesen hätten, um daraus noch zu erledigende Punkte für eine nach Recht und Gesetz erfolgende gerichtliche Entscheidung abzuleiten, anstatt in irgendwelchen „Verwaltungsakten der Beklagten“ herum zu blättern, dann wäre Ihnen zwangsläufig Kap. 2.9 meiner Klagebegründung vom 11.07.2019 (Seite 15 der Klageschrift) aufgefallen, in welcher ich unmissverständlich mitgeteilt habe, dass ich eine mündliche Verhandlung

- (3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen**, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.“

- Im Übrigen gilt laut Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1243/88 Randnummer 15:
 „Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen **einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten - den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).**“

.....
 Rudolf Mühlbauer

persönlich abgegeben

Sozialgericht München	
Eingel. 02. Jan. 2020	
Vollmacht	Umschlag
Besch./WB	Anlagen
Rechnung	
Az:	